

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der
Ortsgemeinde *Hundsbach*

vom - 9. JUNI 1975

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom
14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) wird nach Beschluß des Gemeinde-
rates vom 19. 3. 1975 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung
der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und
Waldwege. Die Anfangs- und Endpunkte dieser Wege sind in einer Anlage
zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau,
Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungs-
anlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- b) der Luftraum über dem Wegekörper und
- c) der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten
Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-
und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist
die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen
Vorschriften keine Beschränkung ergibt.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu
Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kies-
gruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu
gelangen, ist mit Erlaubnis der Verbandsgemeinde zulässig.
Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

~~Vorübergehende Benutzungsbeschränkung~~

~~Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken
Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit
des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der
betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Ver-
bandsgemeindeverwaltung beschränkt werden.~~

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Verbandsgemeindeverwaltung beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig,
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
 - c) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. Auf § 6 Abs. 1 Ziff. e) wird verwiesen.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und des § 8 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (EGBl. I S. 48) finden Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Hundsbach, den 9. JUNI 1975
.....
Der Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) wird hiermit bestätigt, daß keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.



Bad Kreuznach, den 28. Mai 1975
Kreisverwaltung Bad Kreuznach

In Vertretung


(Dorfelder)
Regierungsrat

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Hundsbach

vom 06.03.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Hundsbach vom 09. Juni 1975

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 500,-- DM durch die Angabe 250,-- EURO ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 10. Februar 1988

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hundsbach vom 22. August 1997

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

100,-- DM 50,-- EURO

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

150,-- DM 75,-- EURO

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte
nach Nr. 1

100,-- DM 50,-- EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) je Grabstelle	300,-- DM	<u>150,-- EURO</u>
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für		
a) eine Einzelgrabstätte	7,50 DM	<u>3,75 EURO</u>
b) eine Doppelgrabstätte	15,-- DM	<u>7,50 EURO</u>
c) je weitere Grabstätte	-,-- DM	<u>-,-- EURO</u>

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne je Sterbefall (keine Tagesbegrenzung, incl. 20,-- DM 10,-- EURO Kühlung) 70,-- DM 35,-- EURO

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Sonstiges

Für alle hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlichen entstehenden Kosten zu zahlen.

Artikel 4

Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hundsbach vom 25. August 1997

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hundsbach, den 06.03.2001
Ortsgemeinde Hundsbach

Ortsbürgermeister

